

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 1

Rottenburg am Neckar, 17. Januar 2022

Band 66

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor | 2 | Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 102. Katholikentag vom 25.–29. Mai 2022 in Stuttgart | 29 |
| Bischöfliches Ordinariat | | Diözesanverwaltungsrat | |
| Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 | 2 | Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung | 29 |
| Firm spendung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Neuregelung ab dem Schuljahr 2022/2023 | 3 | Personalangelegenheiten | |
| Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PiA/Pflege | 4 | Personalnachrichten | 34 |
| Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 07.10.2021 – Dekret | 10 | Stellenausschreibung für Priester | 35 |
| Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12.10.2021 – Dekret | 23 | Beauftragungen und Weihen 2022 | 38 |
| Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche | 25 | Mitteilungen | |
| Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen | 25 | Kirchliches Amtsblatt ab Januar | 38 |
| Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln | 27 | Fastenhirtenbrief – Vorankündigung | 38 |
| Inkraftsetzung von Dienstsiegeln | 28 | Ausschreibung des Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preises 2023 | 38 |
| | | Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche | 39 |
| | | Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung | 39 |
| | | Beilage | |
| | | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor – zum Verlesen | |

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5408 – 13.10.21
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das **Misereor-Hungertuch** „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2022** und das **Fastenbrevier** (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 1. April 2022, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH

Verwendungszweck: 86100400 Misereor
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6256 – 02.12.21

PfReg. K 2.3

Firmspendung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Neuregelung ab dem Schuljahr 2022/2023

Vorbemerkung

In den letzten beiden Jahren musste bedingt durch die Corona-Pandemie die Praxis der Firmspendungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart immer wieder an die Pandemielage angepasst werden. In der Dekanekonferenz im November 2021 und in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats wurden die Erfahrungen intensiv beraten und ausgewertet. Dabei wurde deutlich, dass die „kleineren und kürzeren“ Firmgottesdienste von allen Mitfeiernden als inhaltlich dichter und stimmiger wahrgenommen wurden. Deshalb wurde die Bitte an den Bischof herangezogen, die kleineren Gruppen beizubehalten. Die Mehrzahl der Ortspfarrrer hat das Sakrament der Firmung sehr gerne gespendet; andererseits wird aber auch der große Wunsch wahrgenommen, dass auch Firmspender aus der Diözesanleitung regelmäßig in den Seelsorgeeinheiten präsent sind, um die Verbindung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten mit der Ortskirche von Rottenburg-Stuttgart sichtbar zu machen.

Richtlinie

- Es erfolgt ein jährlicher/zweijährlicher Wechsel zwischen „diözesanen“ Firmspendern und Ortspfarrrern (in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache Leiter der Gemeinde oder Bischof aus der Heimat). Damit sind die „diözesanen“ Firmspender regelmäßig in jeder Seelsorgeeinheit präsent.
- Bei den „diözesanen“ Firmspendern wird die Richtgröße/Mindestgröße auf 15 Jugendliche pro Firmgottesdienst gesenkt.
- Die Dekanate steuern die gleichmäßige Verteilung der Firmgottesdienste zwischen den jeweiligen Schuljahren. Für die Planung wird ein entsprechendes Formblatt erstellt.
- Auch die Ortspfarrrer firmen immer im bischöflichen Auftrag und beantragen durch das Formblatt die entsprechende Delegation.
- Vakante Seelsorgeeinheiten und Seelsorgeeinheiten, die es aus besonderen Gründen ausdrücklich wünschen, können immer einen diözesanen Firmspender beantragen.

Planungsablauf

- Die Dekanate übernehmen die Koordination und stellen eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Firmgottesdienste zwischen „diözesanen“ Firmspendern und den Ortspfarrrern sicher.
- Bis spätestens zum 10. Februar eines jeden Jahres liegen alle Anträge zur Firmspendung im kommenden Schuljahr beim Bischöflichen Sekretariat vor. Dort werden die „diözesanen“ Firmspender koordiniert und die Delegationen an die Ortspfarrrer ausgestellt.

Rottenburg, den 7. Dezember 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6292 – 06.12.21

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2021 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABL. 2020, S. 29 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen der ORA-DRS-PIA/Pflege

§ 1 wird wie folgt angepasst:

In Abs. 1 b) wird ein neuer Spiegelstrich nach den beiden ersten eingefügt:

- „in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur/zum sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten nach landesrechtlichen Regelungen“

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird hinter die Wörter „Anhang 2“ ein Komma eingefügt, das „und“ gestrichen und nach „Anhang 3“ ein „oder Anhang 4“ eingefügt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach „Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für“ folgende Spiegelstriche und Tabellen eingefügt:

„Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
- Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, sofern nichts anderes bestimmt ist

| | bis 31.03.2021 | ab 01.04.2021 | ab 01.04.2022 |
|----------------------------|----------------|---------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.140,69 Euro | 1.165,69 Euro | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.202,07 Euro | 1.227,07 Euro | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.303,38 Euro | 1.328,38 Euro | 1.353,38 Euro“ |

Abs. 1a) wird wie folgt geändert:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Schülerinnen/Schüler

- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur/zum sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten

| | 01.04.2021 | ab 01.04.2022 |
|----------------------------|---------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.124,42 Euro | 1.148,54 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.183,63 Euro | 1.207,75 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.281,36 Euro | 1.305,47 Euro“ |

Der alte Abs. 1a) wird zu Abs. 1b).

Artikel II Änderung der Anhänge

Änderung des Anhangs 2 in Anhang 3 und des Anhangs 3 in Anhang 4.

Im Anschluss an Anhang 1 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular wird folgender Anhang 2 eingefügt:

Anhang 2 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler der praxisintegrierten Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich¹ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:



¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 1.500 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.
Sie beginnt am [REDACTED] und endet am [REDACTED], ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Auszubildenden gewünscht wird. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz,
 - b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege),
 - c) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - e) der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretungin ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 3

Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED].
Der Ausbildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- (2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind je mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden (insgesamt müssen praktische Erfahrungen mit mindestens zwei der genannten Altersgruppen gemacht werden):
 - Unter Dreijährige
 - drei- bis sechsjährige Kinder
 - Schulkinder oder Jugendliche.

§ 4

Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
- f) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- g) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Auszubildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Auszubildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- i) auf Verlangen dem Auszubildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- j) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- k) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- l) die Zeugnisse der Berufsfachschule unaufgefordert zeitnah dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 6 Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zur Zeit im
- | | | |
|-------------------------|--|-------|
| ersten Ausbildungsjahr | | Euro |
| zweiten Ausbildungsjahr | | Euro |
| dritten Ausbildungsjahr | | Euro. |

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Auszubildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
- a) für Tätigkeiten (Fremdpraktika), die gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
 - b) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - c) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen,
 - d) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis zu erfüllen.

§ 7 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Auszubildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Auszubildendenverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit, grundsätzlich während den Schließzeiten der Ausbildungsstätte, zu nehmen.

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9 Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - zwei Wochen zum Monatschluss
 - _____ zum _____
 gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

§ 10 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von der/dem Auszubildenden oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des
gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen [redacted]²
- [redacted]

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn [redacted] am [redacted] anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 21. Oktober 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

² Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

BO-Nr. 6367 – 09.12.21
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 9. Dezember 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A.

Angleichung der Weihnachtswendung

- I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.
- II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt: „(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B.

Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.
- (2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.

- (2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

- (3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

(4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7

Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
- b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
- c) von Herstellungsverfahren oder
- d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern

zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10

Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Förderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13

Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtzuwendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtzuwendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtzuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A.

Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher

Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2

Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3

Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4**Beendigung der Ausbildung**

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B.**Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2**Ausbildungsdauer**

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3**Ausbildungsvergütung**

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4**Beendigung der Ausbildung**

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C.**Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2**Ausbildungsdauer**

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3**Ausbildungsvergütung**

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.089,91 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.147,21 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.114,91 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.173,21 Euro |

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

**§ 4
Anzuwendende Regelungen**

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

**D.
Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
zum Erzieher und in betrieblich-schulischen
Gesundheitsberufen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

| | Ausbildungen | Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Orthoptisten | Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563) |
| 2. | Logopäden | Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) |
| 3. | a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik | MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) |
| 4. | Ergotherapeuten | Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) |
| 5. | Physiotherapeuten | Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786) |
| 6. | Diätassistenten | Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) |

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.040,24 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.100,30 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.197,03 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.065,24 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.125,30 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.222,03 Euro |

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.139,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.202,59 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.068,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.118,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.164,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.227,59 Euro |

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II. der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.139,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.202,59 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.068,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.118,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.164,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.227,59 Euro |

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.040,24 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.100,30 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.197,03 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.065,24 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.125,30 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.222,03 Euro |

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a

ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro

b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b

ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro

c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c

ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächst-

möglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend vom dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

(7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v. H.

(8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unter-

bringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der prakti-

schon Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen

Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2

Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3

Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4

Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

- a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

| | |
|--------------------------------|---------------|
| ab 1. April 2021 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |
| ab dem vierten Ausbildungsjahr | 1.490,00 Euro |

 ab 1. April 2022

| | |
|--------------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |
| ab dem vierten Ausbildungsjahr | 1.515,00 Euro |

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

| | |
|--------------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.139,02 Euro |
| ab dem vierten Ausbildungsjahr | 1.300,00 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|--------------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.068,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.118,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.164,02 Euro |
| ab dem vierten Ausbildungsjahr | 1.325,00 Euro |

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5

Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6

Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H.
**Praktikum nach abgelegtem Examen
oder Praktische Ausbildung nach abgelegter
theoretischer schulischer Teilprüfung**

§ 1
Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegrierten dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2
Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

| | |
|-----------------------------------------------|---------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en | 1.627,02 Euro |
| 2. Masseurin und med. Bade-meister/-innen | 1.570,36 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.851,21 Euro |
| 4. Sozialpädagoge(inn)en | 1.851,21 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.627,02 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.570,36 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.627,02 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.627,02 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.570,36 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.688,76 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.688,76 Euro |

ab 1. April 2022

| | |
|-----------------------------------------------|---------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en | 1.652,02 Euro |
| 2. Masseurin und med. Bade-meister/-innen | 1.595,36 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.876,21 Euro |
| 4. Sozialpädagoge(inn)en | 1.876,21 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.652,02 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.595,36 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.652,02 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.652,02 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.595,36 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.713,76 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.713,76 Euro |

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswahlleistung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I.
Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7 Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2
Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnittes und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten und/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

B.**Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur
Tarifizierung des Sozialpädagogischen
Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der
Erzieherausbildung**

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifizierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

C.**Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das
Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für
Grundschulkindbetreuung**

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

BO-Nr. 6392 – 09.12.21

*PfReg. F 1.1 d 2***Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2021 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 9. Dezember 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:**

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III. des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

**Sicherung der Beschäftigung
in den Einrichtungen der Liebenau Dienste
für Menschen gGmbH****I. Antrag**

Die Regionalkommission Baden-Württemberg möge die folgende Regelung zur Sicherung der Liebenau Dienste für Menschen gGmbH beschließen:

Präambel**Regelung zur Sicherung der
Liebenau Dienste für Menschen gGmbH**

Die Stiftung Liebenau als alleinige Gesellschafterin der Liebenau Dienste für Menschen gGmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 die Aufnahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in den Gesellschaftsvertrag beschließen und damit gem. Art. 2 Abs. 2 GrO die AVR Caritas zur Anwendung bringen.

Die Liebenau Dienste für Menschen gGmbH wurde als Gesellschaft zur Erbringung sozialer Dienstleistungen vorwiegend für Menschen mit Behinderung aber auch für alte und kranke Menschen gegründet und bietet derzeit integrative Freizeit- und Ferienangebote für Kinder sowie einen Dienst zur Unterstützung von Frühgeborenen und deren Eltern an. Bisher wurden hier arbeitsvertragliche

Einheitsregelungen (AVER) für zuletzt 7 Mitarbeitende (2 Teilzeitbeschäftigte und 5 geringfügig Beschäftigte) angewandt.

Die Aufnahme der GrO in den Gesellschaftsvertrag der Liebenau Dienste für Menschen gGmbH war bereits für 2023 geplant, soll nun aber auf Wunsch des Bischöflichen Ordinariats zum 01.01.2022 erfolgen.

§ 1 Bedingung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass die Liebenau Dienste für Menschen gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO).

§ 2 Anwendung der Anlage 8 AVR

Die Liebenau Dienste für Menschen gGmbH ist nicht Beteiligte der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 der VersO A der Anlage 8 AVR. Für die Versorgung der Mitarbeitenden gilt die VersO C der Anlage 8 AVR (VersO C).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Liebenau Dienste für Menschen gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO). Bei einer Aufnahme nach dem 01.01.2022 werden die vorstehenden Regelungen rückwirkend mit dem Stichtag 01.01.2022 angewendet. Die Entscheidung nach Satz 1 ist der Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unmittelbar nach Änderungsbeschluss des entscheidenden Gremiums mitzuteilen.

Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH

I. Antrag

Die Regionalkommission Baden-Württemberg möge die folgende Regelung zur Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH beschließen:

Präambel Regelung zur Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH

Die Stiftung Liebenau als alleinige Gesellschafterin der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 die Aufnahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO) im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in den Gesellschaftsvertrag beschließen und damit gem. Art. 2 Abs. 2 GrO die AVR Caritas zur Anwendung bringen.

Mit der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH wurden sozialtherapeutische Heime vorwiegend für kranke Menschen, aber auch behinderte und ältere Menschen gegründet, um vor Ort (in Stuttgart) soziale Dienstleistungen erbringen zu können. Die derzeit angewandten

Arbeitsverträge verweisen bereits auf die Gültigkeit der AVR mit der Ausnahme der Anwendung der Anlage 8. Hier wurde mit der Pensionskasse der Caritas ein eigenständiges Altersversorgungsmodell abgeschlossen.

Die Aufnahme der Grundordnung in den Gesellschaftsvertrag der Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH war – wie mit der Regionalkommission im Jahr 2020 vorbesprochen – für 2023 geplant, soll nun auf Wunsch des Bischöflichen Ordinariats zum 01.01.2022 erfolgen.

§ 1 Bedingung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass die Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO).

§ 2 Anwendung der Anlage 8 AVR

- (1) Die Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH ist nicht Beteiligte der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 der VersO A der Anlage 8 AVR.
- (2) Für die Versorgung der Mitarbeitenden gilt die VersO C der Anlage 8 AVR (VersO C).

Soweit dies für bereits aus einer entsprechenden Anwendung der VersO C am 31.12.2021 bestehende Pflichtversicherungen zu Steigerungen des Beitragsatzes führt, sind diese mit dem Versicherer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 der VersO C für die betreffenden Mitarbeiter zu vereinbaren.

§ 3 Bestandsschutz

- (1) Eingruppierung, sowie Stufenzuordnung sind in entsprechender Anwendung der AVR ab Eintritt in die Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH vorzunehmen.
- (2) ¹Sollte für Mitarbeitende eine Versorgungszusage über die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG durch Beiträge des Arbeitgebers oder durch Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a BetrAVG durchgeführt worden sein und bestand diese Versorgungszusage am 31.12.2021, gelten für diese Mitarbeiter die nachfolgenden Maßgaben. ²§ 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Erfolgte die Zusage aufgrund einer Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a BetrAVG, wird diese bis zur am 01.01.2022 geltenden Regelhöhe des Beitragsatzes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VersO B durch die vom Dienstgeber zu erbringenden Beiträge ersetzt. ⁴Steigerungen des Beitragsatzes und eine etwaige Veränderung der Zusageart sind mit den in Satz 1 genannten Pensionskassen zu vereinbaren. ⁵Ist eine solche Vereinbarung aus aufsichtsrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen nicht möglich, erfolgt eine zusätzliche Versicherung nach VersO C durch Anmeldung nach § 3 VersO C. ⁶In diesem Fall beschränkt sich der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VersO C zu verwendende Beitragsatz auf den Beitragsatz, der sich nach Abzug des der Beitragsberechnung zu einem der in Satz 1 benannten Versorgungsträger zugrunde

gelegten Beitragssatzes einschließlich nach Satz 3 ersetzter Anteile aus Entgeltumwandlung von dem in § 4 Abs. 2 Satz 1 VersO C festgelegten Beitragssatz ergibt.

Für die Versorgung bei einem der in Satz 1 genannten Versorgungsträger findet VersO B, hinsichtlich der weiteren Versorgung nach Satz 5 ff. VersO C Anwendung.

- (3) Sollte für Mitarbeitende eine Versorgungszusage im Sinne des § 3 Abs. 2 bei einem anderen als den dort genannten Versorgungsträgern erfolgen, so findet § 3 Abs. 2 zur Anpassung der Versorgungszusage auf die Beiträge entsprechende Anwendung. Erfolgte die Versorgungszusage über den Versicherer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VersO C, soll, soweit die Durchführung nicht bereits in entsprechender Anwendung der VersO C erfolgte, auf ein Angebotsprodukt im Sinne der VersO C umgestellt werden.

§ 4

Beschäftigungssicherung

Auf Beendigungen des Dienstverhältnisses bis zum 31.12.2022 gerichtete betriebsbedingte Kündigungen wegen eines Tatbestandes nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der Mitarbeitervertretung möglich. Der Dienstgeber wirkt auf die Gründung einer Mitarbeitervertretung hin. Endet innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 ein Dienstverhältnis, das bereits am 31.12.2021 bestanden hat, durch betriebsbedingte Kündigung wegen eines Tatbestandes nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO wie z. B. durch Auslagerung von Tätigkeiten oder Einrichtungsteilen auf Dienstleister, so erhält der Mitarbeitende anlässlich seines Ausscheidens eine Abfindung in Höhe von 0,5 Bruttonomatsverdiensten für jedes vollendete Jahr des Bestehens des Dienstverhältnisses (§ 1a Abs. 2 KSchG). Wird der Mitarbeitende im unmittelbaren Anschluss an das Ende des Dienstverhältnisses vermittelt durch den Dienstgeber bei einem anderen Arbeitgeber für mindestens sechs Monate im Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit in der Einrichtung beschäftigt, so reduziert sich die Abfindung nach Satz 1 auf 0,25 Bruttonomatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Dienstverhältnisses. Die Abfindung wird auf einen etwaigen Anspruch auf Abfindungszahlung nach § 36 Abs. 1 Nr. 11 bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 11 oder § 38 Abs. 1 Nr. 13 MAVO angerechnet und umgekehrt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Liebenau Therapeutische Einrichtungen gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO). Bei einer Aufnahme nach dem 01.01.2022 werden die vorstehenden Regelungen rückwirkend mit dem Stichtag 01.01.2022 angewendet. Die Entscheidung nach Satz 1 ist der Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unmittelbar nach Änderungsbeschluss des entscheidenden Gremiums mitzuteilen.

BO-Nr. 6048 – 19.11.21

PfReg. E 1.3 b

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

– Stichwoche –

Für die amtliche Schulstatistik 2022/2023 und die damit verbundenen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bekanntmachung Az.: 11-9531.0/144 vom 19. November 2021 folgenden Termin festgesetzt:

Allgemeinbildende und berufliche Schulen Stichwoche: 17. bis 22. Oktober 2022

Stichwoche 2023

Das Kultusministerium teilt die Stichwochenregelung üblicherweise zum Jahresende mit. In der Regel wird die Stichwoche für die allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen auf die sechste Woche im Schuljahr (16. bis 21. Oktober 2023) festgesetzt. Bitte beachten Sie diesen voraussichtlichen Termin schon jetzt bei Ihren Planungen für das nächste Jahr.

BO-Nr. 6092 – 23.11.21

PfReg. H 7.4 c

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen

Nachfolgend wird die aktualisierte Übersicht (Stand: 23.11.2021) über die Freistellungsdaten einzelner kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen veröffentlicht.

Diese Freistellungsangaben sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (z. B. Kirchengemeinden) in den Fällen zu verwenden, in denen Zuwendungen von Spendern nicht über das Bistum Rottenburg-Stuttgart, sondern von den Durchlaufstellen direkt an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen zu deren steuerbegünstigten Zweckverwendung gegeben werden (z. B. im Rahmen der Sternsingeraktion an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. etc.).

Für Zuwendungen, die im Rahmen der angeordneten Sonderkollekten (z. B. Adveniat, *missio*, Misereor, Renovabis usw.) über das Bistum Rottenburg-Stuttgart an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen weitergeleitet werden, sind die Freistellungsangaben des Letztempfängers nicht anzugeben; in diesen Fällen sind die Zuwendungsbestätigungen von den kirchlichen Durchlaufstellen wie folgt zu formulieren:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch (z. B. Misereor)“.

Auf die Ausführungen in *Hinweise zur Führung der Pfarramtskasse* im Orga-Handbuch wird ergänzend verwiesen.

**Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen zur
Verwendung bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche
Durchlaufstellen ab 2022
(Stand: 23.11.2021)**

| Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen | Steuerbegünstigter Zweck | Finanzamt | StNr. | Datum des Freistellungsbescheids |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|-------------------------------------------|
| Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. Gildehofstr. 2 45127 Essen | Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung von: Wissenschaft u. Forschung; der Jugendhilfe; der Altenhilfe; der Erziehung; der Volks- u. Berufsbildung einschl. Studentenhilfe; internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; der Entwicklungszusammenarbeit; des bürgerschaftlichen Engagements) | Essen-NordOst | 111/5727/3767 | 30.09.2021 (gültig bis: 29.09.2026) |
| Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Kamp 22 33098 Paderborn | Kirchliche Zwecke | Paderborn | 339/5794/0212 | 14.11.2019 (gültig bis: 13.11.2024) |
| Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Strombergstr. 11 70188 Stuttgart | Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten) | Stuttgart-Kö | 99015/01121 | 06.04.2020 (gültig bis: 05.04.2025) |
| Deutscher Caritasverband e. V. Caritas International Karlstr. 40 79104 Freiburg | Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten) | Freiburg-Stadt | 06469/46596 | 27.05.2020 (gültig bis: 26.05.2025) |
| Misereor e. V. Bischöfliches Hilfswerk Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt Mozartstr. 9 52064 Aachen | Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege) | Aachen-Stadt | 201/5900/5748 | 28.09.2021 (gültig bis: 27.09.2026) |
| missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V. Goethestr. 43 52064 Aachen | Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion) | Aachen-Stadt | 201/5902/3488 | 16.02.2021 (gültig bis: 15.02.2026) |

| Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen | Steuerbegünstigter Zweck | Finanzamt | StNr. | Datum des Freistellungsbescheids |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|----------------------------------------|
| Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. Stephanstr. 35 52064 Aachen | Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit) | Aachen-Stadt | 201/5902/3626 | 11.03.2021 (gültig bis: 10.03.2026) |
| Renovabis e. V. Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising | Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) | Freising | 115/110/40177 | 13.09.2021 (gültig bis: 12.09.2026) |

Hinweis:

Bezüglich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bestehen keine Bedenken, in Zuwendungsbestätigungen alle den Zuwendungsempfänger betreffende steuerbegünstigte Zwecke zu benennen.

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6156 – 25.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus Göffingen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 6158 – 25.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Vitus Möhringen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 6169 – 29.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus Bernhausen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 6170 – 29.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zu Unserer Lieben Frau Bonlanden (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



Rottenburg, den 10. Dezember 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6157 – 25.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus Göffingen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 6159 – 25.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Vitus Möhringen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 6172 – 29.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus Bernhausen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 6173 – 29.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zu Unserer Lieben Frau Bonlanden (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6171 – 29.11.21
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt



Rottenburg, den 10. Dezember 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6154 – 25.11.21

PfReg. F 1.1 g

**Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter für die Teilnahme am
102. Katholikentag vom 25. – 29. Mai 2022 in
Stuttgart**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Besucher

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese und der ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Anstellungsträger können, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, zur Teilnahme am 102. Katholikentag vom 25. – 29. Mai 2022 nach § 29 Abs. 5a AVO-DRS bis zu zwei Tage Arbeitsbefreiung (aufgrund Feiertag und Wochenende) unter Fortzahlung des Entgelts erhalten.

Anträge sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Stellen einzureichen.

2. Diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem dienstlichen Auftrag für den Katholikentag

Die einzelnen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats regeln über ihre Dienststellen im Rahmen ihrer Budgets den Umfang der Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen anfallenden Kosten (auch Reisekosten).

3. Diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Begleiter kirchlicher Gruppen

Für diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Begleiter von Gruppen (z. B. Jugend, Senioren, usw.) am Katholikentag teilnehmen, sind die Freistellung sowie die eventuell anfallenden Kosten (z. B. Reisekosten) mit den Dienstvorgesetzten abzuklären. Die Kosten dafür sind über den Veranstalter (z. B. Kirchengemeinde, Gruppe) abzurechnen.

4. Diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen anderen kirchlichen Rechtsträger am Katholikentag teilnehmen oder dort Aufgaben übernehmen.

Dieser Personenkreis erhält Arbeitsbefreiung entsprechend der Anweisung nach Nr. 1.

Rottenburg, den 26. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6073 – 22.11.21

Kunstverein der Diözese Rottenburg- Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 beantragte der Verein „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ mit Sitz in Stuttgart die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kunstvereins durch Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst, der von Seiten des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 28. Mai 2021 beantragten und in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2021 beschlossenen Änderung der Satzung des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 11 Abs. 4 der gültigen Satzung des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 22. Juli 2021 der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 22. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Satzung

nach Satzungsänderungsbeschluss vom 20.05.2021

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Kirchenrechtlich handelt es sich bei dem Verein um einen privaten kirchlichen Verein gemäß can. 299 § 2 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Verständnisses für alte und moderne Kunst, sie wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, sich für zeitgenössische Kunst im kirchlichen Raum einzusetzen und die Begegnung zwischen Kirche und Künstlern zu pflegen. Der Verein wirkt im Geist der Liturgie und im Dienst der Seelsorge. Er bemüht sich um zeitgemäße Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Vertreter zeitgemäßer Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum auch als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle in Kunst und Kultur tätigen Menschen werden, die sich für die genannten Ziele einsetzen. Fördernde Mitglieder sind willkommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche grob beeinträchtigenden Verhaltens,
 4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt,
 5. durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden gehören der katholischen Kirche an, sofern nicht der Bischof auf Antrag hin abweichend entscheidet.

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall vom Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalitäten vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies ein Viertel (1/4) der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der Erste oder Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen; im Verhinderungsfall des Vorsitzenden kann dies der Erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands zulassen.

§ 9**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für

alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 2. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 3. Kontrolle des Vorstands,
 4. die Wahl bzw. Abwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitglieder,
 5. die Wahl eines Wahlleiters sowie zweier Stimmzähler für die Vorstandswahl,
 6. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 7. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Entlastung des Vorstands,
 10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 11. Beschlussfassung über Förderrichtlinien,
 12. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 13. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
 14. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 15. die Wahl des Abschlussprüfers,
 16. die Bestimmung und Art und Umfang des Prüfungsauftrags des Wirtschaftsprüfers,
 17. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 18. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 19. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, Aufhebung von grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 20. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 21. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 22. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Änderung der Zwecke,
 23. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sind als Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, kommt den Vereinsmitgliedern, die zugleich als Vorstandsmitglieder fungieren, kein Stimmrecht zu.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder beantragt.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Wahl (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Wahl anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Vorstandswahlen sind schriftlich durchzuführen.
- (6) Die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der Erste stellvertretende Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereines als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11**Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus sechs bis zehn Personen, darunter drei bis sieben gewählte stimmberechtigte Personen, sowie drei Personen kraft Amtes mit beratender Stimme. Bei den Personen kraft Amtes handelt es sich um
 1. den Leiter der Hauptabteilung, die den Bereich Kunst vertritt,
 2. den Diözesanbaumeister,
 3. den Kustos des Diözesanmuseums der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsperiode eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied während der Vorstandsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach, bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder unter der Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier sowie einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter hält das Ergebnis in einer Niederschrift fest, die von ihm und den beiden Stimmenzählern unterzeichnet wird. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, rückt bis zu deren Ablauf der Erste stellvertretende Vorsitzende in dessen Amt sowie der Zweite stellvertretende Vorsitzende in das Amt des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden nach. Das Amt des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist neu zu besetzen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs,
 8. Erstellung und Vorlage eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
 9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
 10. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit Ausschüsse, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat, eine Redaktionskonferenz zur Erstellung des Jahrbuchs und einen Arbeitskreis für die Künstlertagungen bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.
- (3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der Vorstandsmitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax/unterzeichneten Email-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Alle in § 11 Abs. 1 genannten gewählten Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Vorstand.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Bischof unterstützt und begleitet den Verein als Protektor. Des Weiteren nimmt er die Aufsicht über den Verein gemäß can. 323 ff. CIC wahr.
- (2) Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung bedürfen nach can. 299 § 3 CIC der Zustimmung des Bischofs. Der zustimmungspflichtige Tatbestand wird erst wirksam, wenn die Zustimmung

der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Seine vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

- (3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss un- aufgefördert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6073

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 22.11.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Dekan Martin **Ehrler** in Geislingen an der Steige erneut zum Dekan des Dekanats Göppingen-Geislingen.

Pfarrer Andreas **Ehrlich** zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Göppingen-Geislingen.

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

Investitur

Pfarrer Beda **Hammer** zum Leitenden Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Vitus in Rupertshofen, Unbefleckte Empfängnis in Ahlen, St. Blasius in Attenweiler und St. Johannes Baptist in Oggelsbeuren, Seelsorgeeinheit 12a „Ulrika Nisch“, Dekanat Biberach (12.12.2021).

Pfarrer Volker **Keith** zum Leitenden Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Barbara in Bad Friedrichshall, Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, St. Kilian in Duttendorf, St. Alban in Offenau und St. Johann Baptist in Untergriesheim, Seelsorgeeinheit 2a „Bad Friedrichshall und Offenau“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (12.12.2021).

Pfarrer Martin **Uhl** zum Leitenden Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen und St. Ulrich in Stuttgart-Fasanenhof (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Martin in Stuttgart-Möhringen und der Ukrainischen Personalpfarre Heiliger Basilius der Große in Stuttgart-Degerloch), Seelsorgeeinheit 11 „Stuttgart St. Hedwig und Ulrich“, Stadtdekanat Stuttgart (12.12.2021).

Pfarrer Franz-Xaver **Weber** zum Leitenden Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martinus in Bierlingen, St. Ottilia in Börstingen, St. Johann Baptist in Felldorf, St. Petrus und Paulus in Wachendorf und der Filialkirchengemeinde St. Georg in Sulzau, Seelsorgeeinheit 6 „St. Josef Starzach“, Dekanat Rottenburg (50%) und zusätzlich zum Diözesanleiter der Schönstattbewegung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (50%) (28.11.2021).

Pfarrer Michael Josef **Windisch** zum Leitenden Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Stephanus in Wasseralfingen und St. Georg in Hofen, Seelsorgeeinheit 4 „Wasseralfingen-Hofen“, Dekanat Ostalb (11.12.2021).

Ernennungen

Pfarrer Senko **Antunović** zum Leiter der Kroatischen Katholischen Gemeinden Blaženi Alojzije Stepinac in Balingen, Seelsorgeeinheit 3 „Balingen“ (50%) und Sveti Nikola Tavelić in Albstadt, Seelsorgeeinheit 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ (50%), Dekanat Balingen (01.11.2021).

Pater Saji **Kallidukkananiyil Chacko** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Johan-

nes Evangelist in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kroatischen Katholischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen), Seelsorgeeinheit 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (15.11.2021).

Pater Ankit Shatrudham **Chaudhary** CMF zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martinus in Böttingen, St. Jakobus Major in Bubsheim, Mariä Himmelfahrt in Egesheim, St. Konrad in Mahlstetten, St. Nikolaus in Reichenbach am Heuberg und der Filialkirchengemeinde St. Agatha in Königsheim, Seelsorgeeinheit 7 „Oberer Heuberg“, Dekanat Tuttlings-Spaichingen (01.12.2021).

Pfarrer Joseph Emeka **Ike** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Franziskus in Bernsfelden, St. Aegidius in Harthausen, St. Michael in Igersheim, St. Antonius in Neuses und St. Vitus in Simmringen, Seelsorgeeinheit 2 „Igersheim“, Dekanat Mergentheim (01.09.2021).

Pater Deogracious **Nguonzi** (Neuanstellung) zum Pfarrvikar mit einem Seelsorgeeinheit übergreifenden Auftrag in den Kirchengemeinden des Dekanats Ostalb (70%) (01.12.2021).

Pfarrer Piotr **Prończuk** zum Leiter der Polnischen Katholischen Gemeinde Matka Boża Różańcowa in Rottweil, Seelsorgeeinheit 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“, Dekanat Rottweil (01.11.2021).

Pater Tomy Kummaniyil **Scaria** MST zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Neresheim, St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen, St. Otmar in Elchingen, St. Sola in Kössingen, St. Ulrich und Afra in Neresheim, St. Elisabeth in Ohmenheim und der Filialkirchengemeinde St. Ulrich in Dehlingen, Seelsorgeeinheit 16 „Neresheim“, Dekanat Ostalb (14.11.2021).

Pfarrer Thomas **Steiger** zum Senderbeauftragten der Katholischen Kirche am Südwestrundfunk (01.12.2021).

Pfarrer Dieter **Zimmer** zum Wallfahrtspfarrer auf der Liebfrauenhöhe (50%) und zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martinus in Bierlingen, St. Ottilia in Börstingen, St. Johann Baptist in Fellendorf, St. Petrus und Paulus in Wachendorf und der Filial-

kirchengemeinde St. Georg in Sulzau, Seelsorgeeinheit 6 „St. Josef Starzach“, Dekanat Rottenburg (50%) (28.11.2021).

Inkardination

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat Pfarrvikar Johnney **Vellavallyil** in Laupheim in die Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert (01.12.2021).

Beendigungen

Pfarrer Nashwan Yonnan Yousif **Cosa** ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.12.2021).

Weitere Personalveränderungen

Diakon Antonio **Lo Bello** zum Diakon im Zivilberuf für die Seelsorgeeinheit 2 „Filderstadt“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.12.2021).

Todesfälle

- 21.11.2021 Pfarrer i. R. Bernd **Ciré** in Ulm, 82 Jahre.
 01.12.2021 Pfarrer i. R. Anton **Merkt** in Spaichingen, 81 Jahre.
 02.12.2021 Pfarrer i. R. Günter **Hütter** in Memmingen, 80 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 4. März 2022

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgäu-Oberschwaben | Ravensburg-Süd St. Petrus und Paulus* in Weißenau, St. Walburga in Gornhofen, St. Johann Baptist in Obereschach und St. Antonius von Padua in Oberzell |
| Biberach | St. Benedikt Ochsenhausen St. Georg* (Basilika minor) in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Blasius in Bellamont, St. Joseph in Mittelbuch, St. Mauritius in Rottum und Mariä Himmelfahrt in Steinhausen an der Rottum |
| Balingen | Oberes Schlichemtal St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen unter den Rinnen und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg |
| Böblingen | Böblingen St. Bonifatius*, St. Klemens, St. Maria in Böblingen und Vater-Unser-Gemeinde in Böblingen-Diezenhalde |

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Böblingen | Maria Königin des Friedens*, Zur Hl. Dreifaltigkeit in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen) |
| Böblingen | Sindelfingen St. Joseph in Sindelfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen) |
| Calw | Oberes Nagoldtal St. Petrus und Paulus* in Nagold, Heilig Geist in Altensteig, St. Remigius in Gündringen, St. Georg in Vollmaringen und FilialKG St. Johannes der Täufer in Rohrdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Nagold) |
| Calw | Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell) |
| Ehingen-Ulm | Dietenheim-Illerrieden St. Martinus in Dietenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Dorndorf, Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden und St. Johann Baptist in Regglisweiler |
| Esslingen-Nürtingen | Wernau St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau) |
| Freudenstadt | Steinachtal Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn |
| Freudenstadt | Horb – miteinander unterwegs Zum Heiligen Kreuz* in Horb, St. Konrad in Ahldorf, Zur Schmerzhafte Muttergottes in Bildechingen, St. Gallus in Mühringen, St. Mauritius in Nordstetten, St. Johann Baptist in Rexingen, St. Stephanus in Wiesenstetten und FilialKG Zum Heiligen Herz Jesu in Mühlen |
| Göppingen-Geislingen | Lautertal St. Martinus* in Donzdorf, St. Martinus in Nenningen, St. Petrus in Reichenbach unter Rechberg, Maria Himmelfahrt in Weißenstein und St. Sebastian und Rochus in Winzingen |
| Heidenheim | Lone-Brenz St. Bonifatius* in Herbrechtingen, St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen, St. Martinus in Oberstotzingen, Heilig Kreuz in Bissingen, St. Martinus in Bolheim und Mariä Himmelfahrt in Stetten ob Lontal |
| Heilbronn-Neckarsulm | Über dem Salzgrund St. Cornelius und Cyprian* in Heilbronn-Biberach, St. Alban in Heilbronn-Kirchhausen und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach |
| Hohenlohe | Schöntal St. Joseph in Schöntal, St. Georg in Aschhausen, St. Sebastian in Berlichingen, St. Kilian in Bieringen, St. Georg in Marlach, St. Johann Baptist in Oberkessach, Mariä Himmelfahrt in Sindeldorf, St. Martinus in Westernhausen und FilialKG Maria Hilf in Schleierdorf |
| Mergentheim | Igersheim St. Michael* in Igersheim, St. Franziskus in Bernsfelden, St. Aegidius in Harthausen, St. Antonius in Neuses und St. Vitus in Simmringen |
| Rems-Murr | Fellbach St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach) |
| Rems-Murr | Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim |
| Rottenburg | Oberes Gäu Heilig Geist* in Ergenzingen und St. Anastasia in Baisingen |

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rottenburg | Pfaffenberg St. Briccius* in Wurmlingen, St. Magnus in Altingen, St. Ursula in Oberndorf, St. Stephanus in Poltringen und St. Katharina in Wendelsheim |
| Tuttlingen-Spaichingen | Am Dreifaltigkeitsberg St. Petrus und Paulus* in Spaichingen, Mariä Himmelfahrt in Balgheim und St. Petrus und Paulus in Dürbheim |

Stellen für Pfarrvikare

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgäu-Oberschwaben | Ravensburg-Mitte Liebfrauen*, Christus König, St. Christina und St. Jodok in Ravensburg (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveta Marija in Ravensburg und der Polnischen Gemeinde Bruno z Kwerfurtu in Ravensburg) |
| Esslingen-Nürtingen | Kirchheim unter Teck St. Ulrich und Maria Königin in Kirchheim unter Teck (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Kirchheim unter Teck und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Kirchheim unter Teck) |
| Göppingen-Geislingen | Geislingen St. Maria, St. Johannes Evangelist, St. Sebastian in Geislingen, Mariä Himmelfahrt in Eybach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Geislingen) |
| Heidenheim | Heidenheim St. Maria*, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim) |
| Ostalb | Hüttlingen Heilig Kreuz* in Hüttlingen |
| Saulgau | Göge-Donau-Schwarzachtal St. Michael* in Hohentengen, St. Oswald in Herbertingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Nikolaus in Marbach und St. Petrus und Paulus in Mieterkingen |

Kategorialstellen

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dekanatsjugendseelsorge Balingen, Stellenumfang 40 % mit 60 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Böblingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Calw, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Ehingen-Ulm, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Ehingen-Ulm, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral (befristet) |
| Dekanatsjugendseelsorge Heidenheim, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Heilbronn-Neckarsulm, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Ludwigsburg, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Rems-Murr, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Saulgau und Biberach, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Stuttgart, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Stuttgart, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Dekanatsjugendseelsorge Tuttlingen-Spaichingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral |
| Geistlicher Leiter bei der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) 50 % mit 50 % Gemeindepastoral |
| Kurat bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) 50 % mit 50 % Gemeindepastoral |
| Diözesanministrantenseelsorger, Stellenumfang 50 % mit 50 % Gemeindepastoral |

Beauftragungen und Weihen 2022

Diakonenweihe

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider wird am Samstag, 12. März 2022, um 9:30 Uhr in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard, die Alumnen des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Priesterweihe

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 9. Juli 2022, um 9:30 Uhr in Rottweil, Heilig Kreuz, die Diakone des Weihekurses 2022 zu Priestern weihen.

Weihe der Ständigen Diakone

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 4. Juni 2022, um 10:00 Uhr in Ulm-Wiblingen, Basilika, die Kandidaten des Weihekurses 2022 zu Ständigen Diakonen weihen.

Beauftragung der Pastoralreferentinnen und -referenten

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 2. Juli 2022, um 14:30 Uhr in Ulm, St. Georg, die Beauftragung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vornehmen.

Beauftragung der Gemeindereferentinnen und -referenten

Weihbischof Matthäus Karrer wird am Samstag, 16. Juli 2022, um 14:00 Uhr in Sindelfingen, St. Joseph, die Beauftragung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vornehmen.

Verleihung der Missio canonica

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Sonntag, 17. Juli 2022, um 10:00 Uhr in der Stiftskirche St. Nikolaus auf der Comburg in Schwäbisch Hall und Weihbischof Thomas Maria Renz am Samstag, 2. Juli 2022, um 17:00 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg, die Missio canonica an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verleihen.

Mitteilungen

Kirchliches Amtsblatt ab Januar

Die digitale Fassung des Kirchlichen Amtsblatts kann ab 17. Januar 2022 unter <https://amtsblatt.drs.de> abgerufen werden. Dort steht dann eine Suchfunktion, bezogen speziell auf den Inhalt der dort dokumentierten Amtsblätter, zur Verfügung.

Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

Ende Februar wird der Hirtenbrief von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur österlichen Bußzeit 2022 erscheinen.

Der Fastenhirtenbrief wird in diesem Jahr wieder am **ersten Fastensonntag**, den **6. März 2022**, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendgottesdienste, verlesen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die im Jahr 2021 bzw. in den Vorjahren bestellte Anzahl der Sonderdrucke des Hirtenwortes automatisch zugeschickt wird.

Sollten Sie eine Änderung der Bestellmenge der Fastenhirtenbriefe wünschen, ist dies bis **31.01.2022** an E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de möglich. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausschreibung des Bischof-Carl-Joseph-von-Hefele-Preises 2023

Am 11. November 1986 hat der damalige Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Georg Moser, dem Geschichtsverein der Diözese den Bischof-Carl-Joseph-von-Hefele-Preis gestiftet. (KABl. 1987, S. 73 f.). Der Preis ist mit 2500,- € dotiert und wird im Abstand von zwei Jahren vergeben. Berücksichtigt werden vor allem Studierende der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen und jüngere Forscherinnen und Forscher.

Gefördert werden Arbeiten (z.B. Master-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten), die sich der Erforschung der Kirchengeschichte des südwestdeutschen Raumes, insbesondere der Diözese Rottenburg-Stuttgart, widmen. Dissertationen können nicht berücksichtigt werden.

Die Arbeiten sind bis zum 15. Februar 2023 bei der Geschäftsstelle des Geschichtsvereins, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, E-Mail: mariae.gruendig@drs.de (Tel.: 0711 9791-4421), in gedruckter Ausfertigung, sowie in digitaler Form einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für das Kuratorium

gez. Prof. Dr. Dominik Burkard
Vorsitzender Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Workshop „Entschieden entscheiden“

Wie soll ich mich entscheiden? War/ist meine Entscheidung richtig? Wie kann ich gut eine Entscheidung treffen? Entscheiden ist schon schwer genug und dann spielt da auch Gott noch eine Rolle?! Dieser Workshop ist für Personen, die vor Entscheidungen stehen (insbesondere, wenn es um die Frage nach der eigenen Berufung geht). Sie lernen Modelle der Entscheidungsfindung kennen, setzen sich mit eigenen Entscheidungen und Gottes Beitrag auseinander und schauen, wie es für Sie weitergehen kann.

Termin: Samstag, 12.03.2022, 9:30 bis 16:30 Uhr

Anmeldung: bis Freitag, 04.03.2022

Ort: Johanneum in Tübingen

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Kosten: keine

Berufungscoaching WaVe®

Beim Berufungscoaching ist die Frage leitend: „Was brauche ich, damit es mir gut geht und ich ein sinnvolles Leben führen kann?“. Oder noch kürzer gefasst: „Was will ich denn wirklich wirklich?“. Die Vielzahl an Möglichkeiten von Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten macht es nicht einfacher eine Antwort auf diese Fragen zu finden. So geht es vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie sind also mit dieser Unsicherheit nicht allein. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Suche nach einer Antwort. Das Berufungscoaching WaVe® hilft Ihnen dabei, Ihren eigenen Talenten und Ressourcen, Ihren eigenen Wünschen und Sehnsüchten sowie Ihrer eigenen Lebensrealität auf die Spur zu kommen, um dann nächste Schritte voller Energie auf Ihrem ganz persönlichen, stimmigen Lebensweg zu gehen.

Infos: Bernhard Wuchenauer

E-Mail: bwuchenauer@bo.drs.de

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter institut-fwf.de

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe |
|--------------------|-------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 12.02.2022 | 22001 | Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen | Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen |
| 26.02.2022 | 22010 | Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen unter 28 Jahren | Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen |
| 10.03.2022 | 22317 | Resilienz – Kraftvoll im Leben stehen! Online | Alle Berufsgruppen |
| 15.+ 22.03.2022 | 22312 | Word Grundkurs Online | Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf |
| 17.+ 24.03.2022 | 22313 | Excel Aufbaukurs Online | Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf |

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kos-

tengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.